

Brandschutzordnung

für das Tölzer Hallenbad

nach DIN 14096

Stand: 30.09.2020

Brandschutzordnung

für das Tölzer Hallenbad
Am Sportpark 1, 83646 Bad Tölz

Allgemeines

Gemäß § 10 Arbeitsschutzgesetz erlässt die Stadtwerke Bad Tölz GmbH nachfolgende Brandschutzordnung. In dieser sind die Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zum Verhalten im Brandfall festgelegt und organisatorische Regelungen für das Tölzer Hallenbad getroffen worden. Zusätzlich beinhaltet Sie eine Räumungsordnung, die im Ernstfall eine reibungslose Evakuierung anleiten soll.

Die Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C:

• Brandschutzordnung Teil A

richtet sich an alle Personen, die sich im Tölzer Hallenbad aufhalten (Beschäftigte der Stadtwerke Bad Tölz GmbH, Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen, Besucherinnen bzw. Besucher).

• Brandschutzordnung Teil B

richtet sich an die Personen, die sich regelmäßig, also nicht nur vorübergehend, im Tölzer Hallenbad aufhalten (Beschäftigte der Stadtwerke Bad Tölz GmbH, Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen).

• Brandschutzordnung Teil C

richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Geschäftsleitung, Abteilungsleiter, Leiter der Bäderbetriebe, Verantwortlicher diensthabender Mitarbeiter, Auszubildende).

Verantwortlich für die Verhütung und Bekämpfung eines Brandes im Tölzer Hallenbad und die entsprechende Unterweisung des Personals ist die Stadtwerke Bad Tölz GmbH. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöschgeräte vorhanden sind und auf ihre Betriebssicherheit hin überwacht werden sowie die nach Maßgabe dieser Anordnung zu erfüllenden Aufgaben des Feuerschutzes durchgeführt werden.

Alle Beschäftigten des Tölzer Hallenbades, Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen, Besucherinnen bzw. Besucher sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Bei Ausbruch eines Brandes gilt neben der sofortigen Brandbekämpfung als oberster Grundsatz die Rettung von Menschenleben.

Alle Beschäftigten des Tölzer Hallenbades, Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen, Besucherinnen bzw. Besucher haben sich über die Brandgefahr des Arbeitsplatzes, Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z. B.: Brandmeldeeinrichtungen, Fluchtwege, Sammelplätze, Feuerlöscher).

Alle Beschäftigten des Tölzer Hallenbades werden über die Inhalte der Brandschutz- und Räumungsordnung vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. während der Beschäftigung einmal jährlich unterwiesen. Die Beschäftigten von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen sind ebenfalls über die Standorte der Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen sowie über ihre Flucht- und Rettungswege zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Alle zwei Jahre findet eine Räumungsübung statt. Ziel der Räumungsübung ist es, das richtige Verhalten der Personen nach einer Alarmierung zu trainieren sowie Mängel in der Organisation und Kommunikation aufzudecken. Nach der Räumungsübung finden eine Auswertung mit den Mitarbeitern sowie eine wiederholende mündliche Unterweisung statt.

Neue Mitarbeiter (m|w|d) werden von der Geschäftsleitung oder einen durch die Geschäftsleitung beauftragten Dienstvorgesetzten über die Brandschutzordnung unterwiesen. Die Unterweisung wird schriftlich dokumentiert.

Die Besucherinnen und Besucher bestätigen mit dem Lösen der Eintrittskarte die Kenntnisnahme und Anerkennung der Brandschutzordnung.

Inkrafttreten und Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung tritt am 30.09.2020 in Kraft.

Jede Person (Stadtwerke Bad Tölz GmbH, Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen, Besucherinnen bzw. Besucher) erhält Kenntnis.

Die Brandschutzordnung wird auf der Homepage der Stadtwerke Bad Tölz GmbH veröffentlicht sowie im Tölzer Hallenbad ausgehängt.

Bad Tölz den 30.09.2020

Walter Huber
Geschäftsführer

Brandschutzordnung Teil A

1. Hinweis zur Brandschutzordnung Teil A - Allgemeiner Aushang auf den Flucht- und Rettungswegeplänen

Die Brandschutzordnung Teil A (Aushang) nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und wird nachfolgend dargestellt:

Der Aushang ist gut sichtbar auf den Fluren angebracht. Er wird in regelmäßigen Abständen durch die Geschäftsleitung oder einen von der Geschäftsleitung autorisierten Mitarbeiter auf Aktualität geprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Teil A richtet sich an alle Personen, die sich im Tölzer Hallenbad aufhalten. (Beschäftigte der Stadtwerke Bad Tölz GmbH, Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen, Besucherinnen bzw. Besucher).

2. Darstellung des Allgemeinen Aushanges

Verhalten im Brandfall <small>Brandschutzordnung gem. DIN 14096 Teil A</small>	
1. Ruhe bewahren	<ul style="list-style-type: none"> überlegt handeln. keine Panik auslösen.
2. Brand melden 	<ul style="list-style-type: none"> Notrufnummer nutzen Tel.-Nr. 112 Feuermelder betätigen <p>Meldeschema:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wer meldet? Was ist geschehen? Wo ist der Schadensort? Wie viele Personen sind verletzt? Warten auf Rückfragen!
3. In Sicherheit bringen 	<ul style="list-style-type: none"> Warnen gefährdeter Personen Hilfsbedürftige mitnehmen Türen und Fenster schließen Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen Keinen Aufzug benutzen Sammelstelle/-platz Parkplatz vorm Hallenbad aufsuchen Auf Anweisungen achten
4. Löschversuch unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> Feuerlöscher benutzen
5. Weitere Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Feuerwehr vor Ort einweisen Schaulustige fernhalten
	<ul style="list-style-type: none">

Der Aushang ist gut sichtbar auf den Fluren und im Kassenbereich angebracht. Die Flucht- und Rettungswege sind in allen Bereichen des Tölzer Hallenbades gekennzeichnet und mit Notbeleuchtung ausgestattet. Die Fluchtwege sind in den Geschossplänen eingezeichnet.

Brandschutzordnung Teil B

1. Information und Unterweisung Teil A – Allgemeiner Aushang

Die Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 ist Bestandteil dieser Brandschutzordnung und nachfolgend dargestellt.

Verhalten im Brandfall <small>Brandschutzordnung gem. DIN 14096 Teil A</small>	
1. Ruhe bewahren	<ul style="list-style-type: none"> • überlegt handeln. • keine Panik auslösen.
2. Brand melden 	<ul style="list-style-type: none"> • Notrufnummer nutzen Tel.-Nr. 112 • Feuermelder betätigen <p>Meldeschema:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer meldet? • Was ist geschehen? • Wo ist der Schadensort? • Wie viele Personen sind verletzt? • Warten auf Rückfragen!
3. In Sicherheit bringen 	<ul style="list-style-type: none"> • Warnen gefährdeter Personen • Hilfsbedürftige mitnehmen • Türen und Fenster schließen • Gekennzeichnetem Fluchtweg folgen • Keinen Aufzug benutzen • Sammelstelle/-platz Parkplatz vorm Hallenbad aufsuchen • Auf Anweisungen achten
4. Löschversuch unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerlöscher benutzen
5. Weitere Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerwehr vor Ort einweisen • Schaulustige fernhalten

Der Aushang ist gut sichtbar auf den Fluren angebracht. Die Flucht- und Rettungswege sind in allen Bereichen des Tölzer Hallenbades gekennzeichnet und mit Notbeleuchtung ausgestattet. Die Fluchtwege sind in den Geschossplänen eingezeichnet.

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen, die sich im Tölzer Hallenbad aufhalten (Beschäftigte der Stadtwerke Bad Tölz GmbH, Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen, Besucherinnen bzw. Besucher).

2. Information und Unterweisung Teil B

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Beschäftigten des Tölzer Hallenbad. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten (z. B. Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen).

Die Brandschutzordnung Teil B steht den Beschäftigten im Tölzer Hallenbad als Aushang zur Verfügung.

Alle Beschäftigten der Stadtwerke Bad Tölz GmbH, Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen haben sich über die Brandgefahren in ihrer Umgebung sowie über die in der Brandschutzordnung genannten Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren (z. B. Druckknopfmelder, Lage der Flucht- und Rettungswege, Ort des Sammelplatzes, Standorte Feuerlöscher).

Alle Beschäftigten des Tölzer Hallenbades werden über die Inhalte der Brandschutz- und Räumungsordnung vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. während der Beschäftigung einmal jährlich unterwiesen. Die Beschäftigten der Stadtwerke Bad Tölz GmbH sowie Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen sind ebenfalls über die Standorte der Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen sowie über ihre Flucht- und Rettungswege zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Mitarbeiter der Bäderbetriebe werden von einem durch die Geschäftsleitung autorisierten Mitarbeiter unterwiesen. Dieser ist außerdem für die vollständige Verteilung der von der Geschäftsleitung zur Verfügung gestellten Brandschutzordnung und die Weitergabe der laufenden Informationen an die beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Einrichtung, Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen verpflichtet.

Zusätzlich findet alle zwei Jahre eine Räumungsübung statt. Ziel der Räumungsübung ist es, das richtige Verhalten der Personen nach einer Alarmierung zu trainieren sowie Mängel in der Organisation und Kommunikation aufzudecken. Nach der Räumungsübung finden eine Auswertung mit den Mitarbeitern sowie eine wiederholende mündliche Unterweisung statt.

3. Brandverhütung

Dabei werden die folgenden Grundsätze beachtet:

Alle im Tölzer Hallenbad Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Alle haben sich mit der gesamten Brandschutzordnung vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

a) Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind **Ordnung und Sauberkeit**. Abfälle sind zeitnah zu entfernen, nur in geeigneten Behältern zu sammeln und in den dafür vorgesehenen Räumen zu lagern. Besondere Vorsicht ist im Umgang und bei der Entsorgung von leicht brennbaren Abfällen (Papier, Kartonagen) geboten. Behälter mit brennbaren Materialien, die außerhalb des Gebäudes gelagert werden (z. B. Müll-containern) müssen so gestellt werden, dass im Brandfall keine Gefahr für das Gebäude besteht. Außerdem muss der Zugriff durch Unbefugte verhindert werden.

b) Auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten des Tölzer Hallenbades sind **offenes Feuer (z.B. Kerzen) verboten**. Rauchverbote und Verbote des Umgangs mit offenem Feuer sind strikt zu befolgen und durchzusetzen. Auf das Rauchverbot wird durch nachfolgendes Piktogramm hingewiesen. Das Entzünden von Kerzen ist untersagt. Ausnahmen stellen lediglich besondere Veranstaltungen dar, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen.



- c) Alle, die bei Dienstende das Tölzer Hallenbad verlassen oder dieses länger nicht benutzen, haben dafür zu sorgen, dass **Licht und elektrische Geräte abgeschaltet** sind und auch sonst keine Brandgefahr besteht. **Fenster und Türen** sind zu **schließen**.
- d) **Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen** (Anzeichen hier sind flackerndes Licht, Schmorgeruch usw.) sind sofort dem Leiter Bäderbetriebe oder dem verantwortlichen diensthabenden Mitarbeiter zu melden und müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden. Auf keinen Fall dürfen von den Beschäftigten Reparaturen oder Veränderungen an den elektrischen Geräten vorgenommen werden.
- e) **Feuergefährliche Arbeiten** (z. B. Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschneidarbeiten) dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierzu berechtigt sind. Diese Arbeiten sind nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig. Es sind in jedem Fall die nötigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Entfernung/ Abdecken von brennbaren Materialien, Bereitstellung von Löschmitteln). Dies beinhaltet auch, dass nach Abschluss der Arbeiten über einige Stunden die betroffenen Räume gelegentlich auf Schmorgeruch usw. kontrolliert werden.
- f) Elektroherde, Mikrowellengeräte oder ähnliche **Elektrogeräte** sind nur in besonderen Räumen (Teeküchen) zu betreiben und **während des Betriebes ständig zu beaufsichtigen**. Die Aufstellung und Benutzung privater elektrischer Geräte ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme stellt die Nutzung in einem einwandfreien technischen Zustand der Geräte nach vorheriger Genehmigung dar. Der Besitzer ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand.
- g) **Putz- und Waschmittel** dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden.

4. Brand- und Rauchausbreitung

Das Gebäude ist in Brandabschnitte eingeteilt, damit in einem Brandfall der Ausbreitung von Feuer und Rauch auf andere Gebäudeteile entgegengewirkt wird.

Rauchschtztüren/Brandschtztüren **befinden sich auf den Fluren und bei den Treppenhäusern. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten. Ihre Funktion darf nicht außer Kraft gesetzt werden (z. B. verkeilen). Die Rauchschtztüren/Brandschtztüren dürfen nicht verriegelt werden.**

Schäden an den Türen sind sofort dem Leiter Bäderbetriebe oder dem diensthabenden verantwortlichen Schwimmmeister zu melden und umgehend zu beseitigen.

5. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege (siehe Piktogramm), die von jedem Raum aus über einen Flur und/oder einen Treppenraum ins Freie führen. Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen (Flucht- und Rettungswege).



Gleichzeitig dienen diese Wege der Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrgassen sind Bestandteile von Flucht- und Rettungswegen.

- a) **Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.** Hier darf weder brennbares noch unbrennbares Material gelagert werden. Das gilt auch für die Flure in den Kellergeschossen. Festgestellte Versäumnisse sind umgehend abzustellen.

Die **Rettungswege im Freien**, die Zufahrtswege und die Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig freizuhalten. Festgestellte Versäumnisse sind umgehend abzustellen.

b) **Ausgänge und Notausgänge** müssen sich während der Anwesenheit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Beschäftigte sowie Mitarbeiter von Fremdfirmen haben sich die Flucht- und Rettungswege des jeweiligen Arbeitsbereiches einzuprägen. Die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne sowie Hilfsmittel zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher etc.) dürfen weder verdeckt noch zugestellt werden.

6. Melde- und Löscheinrichtungen

a) **Die Druckknopfmelder** sind an die Brandmeldeanlage in dem Bereich der Turnhalle angeschlossen. Die Standorte der Druckknopfmelder sind in den Flucht- und Rettungswegeplänen analog nachfolgendem Piktogramm eingezeichnet.



b) **Rauchmelder** sind in ausgewählten Bereichen des Tölzer Hallenbades installiert und an die interne Brandmeldezentrale angeschlossen.

c) **Handfeuerlöscher** sind in den Fluren und Treppenhäusern als Pulverlöscher/ Schaumlöscher vorhanden. Bei elektrischen Anlagen und Bereichen mit elektronischen Geräten sind teilweise CO₂-Löscher vorhanden. Die Standorte der Feuerlöscher sind in den Flucht- und Rettungswegsplänen eingezeichnet.

Alle Beschäftigten des Tölzer Hallenbades sowie Mitarbeiter von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen sind in der Handhabung von **Feuerlöschgeräten einzuweisen**.

7. Verhalten im Brandfall

Ruhe und Besonnenheit bewahren.

Türen und Fenster schließen (aber nicht abschließen). Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.

Aufzüge nicht als Fluchtwege benutzen

Das Gebäude wird im Gefahrenfall auf den gekennzeichneten Wegen in Fluchtrichtung verlassen.

Sammelplatz: PKW-Parkplatz Am Sportpark 1

Die Evakuierung von Personen erfolgt begleitend durch die Räumungshelferinnen bzw. Räumungshelfer (tragen Warnwesten) in ungefährdete Bereiche. Den Anweisungen der Beschäftigten des Tölzer Hallenbades sowie der Feuerwehr und Polizei sind unbedingt Folge zu leisten.

8. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfall ist Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Jeder Brand ist sofort zu melden!

Wer einen Brand bemerkt, hat unverzüglich die

Feuerwehr mit der Rufnummer 0-112

oder über Notruftelefon (siehe Piktogramm) im gastronomischen Bereich



zu alarmieren, es sei denn, der Brand kann sofort und sicher mit eigenen vorhandenen Mitteln gelöscht werden.

Folgende Informationen müssen der Alarmstelle gegeben werden:

Wo	ist es passiert?	Gebäude, Stockwerk, Raum
Wer	meldet?	Vor- und Zuname
Was	hat sich ereignet?	Brand, Notfall, Störfall ...
Wie viele	sind betroffen?	Anzahl der verletzten oder sich in Gefahr befindenden Personen
Warten	auf Rückfragen!	Nur die Alarmstelle (z.B. Feuerwehr) beendet das Gespräch.

Nach Alarmierung der Feuerwehr muss über die Nebensprechstelle oder ein privates Telefon in jedem Fall die Stadtwerke Bad Tölz GmbH informiert werden.

Telefonzentrale 0 – 797-0

Herr Oberleitner 0 – 0176-21696231

Alle weiteren Telefongespräche sind zu unterlassen bzw. zu beenden.

9. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- a) Die Alarmierung der Beschäftigten und Besucher des Tölzer Hallenbades erfolgt durch einen Signalton oder über die Anweisung durch Megafon. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- b) Im Falle einer Gebäuderäumung gilt die Räumungsordnung siehe Anlage.


10. In Sicherheit bringen Ruhe bewahren!

- a) Alle Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Sie sind nur bei unmittelbaren Gefahren, wie Qualmentwicklung, Öffnung eines Fluchtweges etc. zu öffnen.
- b) Persönliche Gegenstände, die nicht mit einem Griff zu erreichen sind, müssen zurückgelassen werden.
- c) Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein. Menschen mit Behinderung und verletzten Personen ist zu helfen. Brennende Personen nicht fortlaufen lassen, sondern in Mäntel, Jacken oder Tücher hüllen und zur Erstickung des Feuers gegebenenfalls auf dem Fußboden hin und her wälzen.
- d) Ruhig und zügig das Gebäude auf den entsprechend gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen verlassen und den Sammelplatz aufsuchen - Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!
- e) Starke Qualmentwicklung bedeutet eine große Gefahr durch Rauchvergiftung. Verqualmte Räume sollten nur im Notfall in gebückter Haltung/kriechend passiert werden. Eventuell nasse Tücher vor Mund und Nase halten.
- f) Können Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei starker Rauchentwicklung), in den Räumen bleiben und die Türen hinter sich zu machen. Alle brennbaren Materialien (Vorhänge, etc.) in unmittelbarer Nähe der Fenster abnehmen.

Am Fenster bemerkbar machen!

Sind Flure oder Treppenräume verraucht, Fenster und Türen ins Freie öffnen, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

- g) Lastenaufzug nicht benutzen!

- h) Hilfsbedürftigen und ortsfremden Personen beistehen.
- i) Die Beschäftigten der Stadtwerke Bad Tölz GmbH organisieren vor Ort die Gebäuderäumung und vergewissern sich, dass niemand zurückbleibt. Schwimmgruppen sollten geschlossen geführt werden.
- j) **Alle sammeln sich auf dem gekennzeichneten Sammelplatz auf dem PKW- Parkplatz Am Sportpark 1 (siehe Piktogramm).**
- 
- k) Auf die Anwesenheit aller Beschäftigten der Stadtwerke Bad Tölz GmbH, Mitarbeitern von Vereinen, Schulen und Fremdfirmen sowie Besucherinnen bzw. Besuchern auf dem Sammelplatz ist zu achten.
- l) Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist den Anordnungen der Beschäftigten der Stadtwerke Bad Tölz GmbH Folge zu leisten. Bei Eintreffen der Feuerwehr geht die Leitung auf die dortige Einsatzleitung über.
- m) Schaulustige gefährden sich selbst und den Rettungseinsatz der Feuerwehr!
Der Sammelplatz darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr verlassen werden!
- n) Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht möglich:
- In einen Raum mit Sichtkontakt nach außen gehen, möglichst weit vom Brandherd entfernt.
 - Nach Möglichkeit am Fenster bemerkbar machen.
 - Die Hilfe der Feuerwehr abwarten.

11. Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: **Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.**

Kleinbrände können mit Feuerlöschern (siehe Piktogramm) oder sonstigen Löschmitteln (Jacken etc.) selbst gelöscht werden.
Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese durch die Beschäftigten der Stadtwerke Bad Tölz GmbH spannungsfrei zu schalten.



Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person und entsprechend der Gebrauchsanweisung auf dem Feuerlöscher durchzuführen.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten

- Feuer in Windrichtung angreifen.
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen.
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander.
- Brandherd weiter beobachten.
- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

12. Besondere Verhaltensregeln

- Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich einem diensthabenden Mitarbeiter der Stadtwerke Bad Tölz GmbH zu melden.
- Der Brandhergang ist durch einen Beschäftigten der Stadtwerke Bad Tölz GmbH in einem formlosen Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlösch- einrichtungen zu informieren. Ausgelöste Feuerlöscher sind auf keinem Fall wieder aufzuhängen, sondern müssen wieder aufgefüllt bzw. ausgetauscht werden.
- Sachwerte und Arbeitsmittel nur ohne Gefährdung der eigenen Person sicherstellen.

Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z.B. Geschäftsleitung, Abteilungsleiter, Leiter der Bäderbetriebe, Verantwortlicher diensthabender Mitarbeiter, Auszubildende).

Nachfolgend werden die Personen und deren besondere Aufgaben und Pflichten im Bezug auf den Brandschutz im Tölzer Hallenbad dargestellt und erläutert.

1. Brandverhütung

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Geschäftsführer	<p>Aufstellen und Fortschreiben der Brandschutzordnung, der Räumungsordnung sowie der Flucht- und Rettungswegpläne.</p> <p>Organisation einer jährlichen Begehung zur Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzordnung im Tölzer Hallenbad unterstützt durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit.</p> <p>Organisation einer Unterweisung der Beschäftigten des Tölzer Hallenbades über die Inhalte der Brandschutz- und Räumungsordnung vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. während der Beschäftigung einmal jährlich.</p> <p>Organisation einer Gebäuderäumungsübung alle zwei Jahre.</p> <p>Organisation einer Auswertung der Räumungsübung mit den Beschäftigten des Tölzer Hallenbades nach der Gebäuderäumungsübung.</p>	<p>Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren</p>
Leiter Bäderbetriebe	<p>Tägliche Kontrollgänge im Tölzer Hallenbad, insbesondere in den Kellerräumen.</p> <p>Überprüfung, dass Flure und Verkehrswege nicht von Brandlasten verstellt sind.</p> <p>Funktionsprüfung der Brandschutzeinrichtungen und Dokumentation.</p> <p>Beauftragung von Fachfirmen für die Wartung aller brandschutztechnischen Einrichtungen.</p>	

	<p>Beauftragung der Beseitigung festgestellter Mängel an Sicherheitseinrichtungen.</p> <p>Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen.</p> <p>Einweisung von Fremdpersonal (z. B. Handwerker, Reinigungskräfte) bei Beginn ihrer Arbeit.</p> <p>Genehmigung der Arbeiten von Fremdfirmen und Prüfung deren fachlicher Eignung im Falle von Schweißarbeiten, feuergefährlichen und rauchentwicklungsmöglichen Arbeiten.</p>	
--	---	--

2. Im Brand- und Katastrophenfall

Verantwortlicher	Aufgaben und Tätigkeitsbereich	Bemerkungen
Leiter Bäder- betriebe oder verantwortlicher diensthabender Mitarbeiter	<p>Rettungskräfte und Geschäftsleitung alarmieren. Zutritt/ Telefongespräche von außen unterbinden.</p> <p>Rettungskräfte einweisen, Zugänge öffnen, Schlüssel und Anwesenheitsliste bereithalten.</p> <p>Als Ansprechpartner für die Rettungskräfte bereithalten. Einen Mitarbeiter als Sammelplatzleiter benennen. Räumungshelfer benennen.</p> <p>Beauftragung von entsprechenden Fachfirmen mit der Sicherung der Brandstelle, der Herstellung des regulären Geschäftsbetriebes sowie das Wieder- herstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutz- einrichtungen (z.B. benutzte Feuerlöscher).</p>	
Mitarbeiter der Bäderbetriebe der Stadtwerke Bad Tölz GmbH	<p>Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten, ggf. freiräumen.</p> <p>Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.</p> <p>Bekämpfung des Entstehungsbrandes, sofern keine eigene Gefährdung möglich ist.</p>	

Hilfsmittel	Lagerort	Übergabe an
Krankentrage	Erste-Hilfe-Raum	Räumungshelfer
Erste-Hilfe-Material	Erste-Hilfe-Raum	Sammelplatzleiter
Warnwesten	Schwimmmeisterraum	Räumungshelfer
Handleuchte	Schwimmmeisterraum	Räumungshelfer

3. Wichtige Rufnummern

Funktion	Telefonnummer	Bemerkungen
Polizei Notruf	110 112	Polizeiinspektion Bad Tölz 08041-76106-0
Lieferanten Strom Gas Wasser Heizung Blockheizkraftwerk	08041-797221 08041-797231 08041-797231 08041-797218 08041-797218	Stadtwerke Bad Tölz GmbH Stadtwerke Bad Tölz GmbH Stadtwerke Bad Tölz GmbH Stadtwerke Bad Tölz GmbH Stadtwerke Bad Tölz GmbH
STW Bad Tölz GmbH intern: Zentrale	08041-797210	

Räumungsordnung (Evakuierung)

Ziel der Räumung

Die Räumungsordnung ist Bestandteil der Sicherheitsmaßnahmen des Tölzer Hallenbades. Die Gebäuderäumung hat das Ziel, Menschen im Tölzer Hallenbad im Gefahren- oder Katastrophenfall (Brand, Bombendrohung, Terrorwarnung etc.) möglichst rasch ins Freie und in einen gesicherten Bereich (Sammelplatz) zu bringen.

A. Maßnahmen bei Alarmierung (Vorbereitung der Räumung)

1. Zentrale Notrufstelle

Die zentrale Notrufstelle, die auch Alarmierungs- und Leitstelle ist, befindet sich im Schwimmmeisterraum des Tölzer Hallenbades. Im Falle eines Brandes, infolge dessen es nicht möglich ist den Schwimmmeisterraum zu nutzen, wird ein Notfallbereich für den Krisenstab außerhalb des Gebäudes eingerichtet.

2. Krisenstab

Zur Beratung der Maßnahmen für Flucht, Rettung und Räumung im Brand- und Katastrophenfall wird ein Krisenstab als Entscheidungsgremium eingesetzt. Der Krisenstab wird von der Geschäftsleitung ernannt und setzt sich wie folgt zusammen:

2.1 Hausinterne Mitglieder

- a) Geschäftsleitung
- b) Abteilungsleitung
- c) Leiter Bäderbetriebe
- d) Verantwortliche/r diensthabende/r Mitarbeiter/in

2.2 Externe Mitglieder

Vertreterinnen bzw. Vertreter der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei.

3. Räumungshelfer/in

Als Räumungshelfer werden alle am Ereignistag diensthabenden Mitarbeiter der Stadtwerke Bad Tölz GmbH bzw. ausgewiesene Beschäftigte Mitarbeiter von Vereinen, Schulen bezeichnet.

Die Räumungshelfer veranlassen, unterstützen und kontrollieren nach einer Alarmierung die Räumung des Gebäudes. Nach einer Alarmierung ist es die Aufgabe der Räumungshelfer, unverzüglich alle Arbeiten einzustellen und die Mitarbeiter und Besucher persönlich aufzufordern, sofort den Sammelplatz aufzusuchen. Er achtet dabei darauf, dass keine unnötigen Gegenstände von den alarmierten Personen mitgenommen werden.

Für Menschen mit Behinderung werden je zwei Räumungshelferinnen bzw. Räumungshelfer eingeteilt.

4. Sammelplatzleiter

Als Sammelplatzleiter wird der am Ereignistag verantwortliche diensthabende Mitarbeiter der Stadtwerke Bad Tölz GmbH empfohlen.

Dem Sammelplatzleiter obliegt es, die alarmierten Personen am Sammelplatz zusammenzuführen, diese über den weiteren Verlauf zu informieren und die Versorgung der Personen am Sammelplatz zu organisieren. Der Sammelplatzleiter dokumentiert den Räumungsablauf. Meldungen über vermisste oder verletzte Personen werden beim Sammelplatzleiter zusammengeführt und den Einsatzkräften gemeldet.

Weiterhin informiert er die Einsatzleitung welche Räumungsbereiche, aufgrund der Einwirkung von Feuer und Rauch, nicht mehr auf zurückgebliebene Personen kontrolliert werden konnten. Die Einsatzleitung der Feuerwehr entscheidet dann, ob die Menschenrettung auf bestimmte Bereiche des Objektes konzentriert werden kann.

5. Kommunikation

Die Angehörigen des Krisenstabs, der Sammelplatzleiter sowie die Räumungshelferinnen bzw. Räumungshelfer kommunizieren über Handy miteinander. Jedes Mitglied des Krisenstabes sowie die Räumungshelferinnen bzw. Räumungshelfer verfügen über eine aktuelle Handyliste.

Nach Verständigung durch die Telefonzentrale in unter 2.1 vorgegebener Reihenfolge, tritt der Krisenstab in der zentralen Notrufstelle sofort zusammen.

6. Hilfsmittel

Hilfsmittel	Lagerort	Übergabe an
Krankentrage	Erste-Hilfe-Raum	Räumungshelfer

Erste-Hilfe-Material	Erste-Hilfe-Raum	Sammelplatzleiter
Warnwesten	Schwimmeisterraum	Sammelplatzleiter Räumungshelfer
Handleuchte	Schwimmeisterraum	Räumungshelfer

B. Durchführung der Räumung

1. Anordnung der Räumung

Die Anordnung zur Gebäuderäumung wird nach gemeinsamer Beratung durch den Krisenstab gegeben. Im Ausnahmefall, z. B. „Gefahr im Verzug“ oder Fehlen von Mitgliedern des Krisenstabs, kann die Anordnung auch durch ein einzelnes Mitglied des Krisenstabes erfolgen. Die Anordnung zur Räumung ist ohne Widerspruch durchzusetzen.

Bei Anwesenheit der Feuerwehr oder Polizei entscheidet diese.

2. Alarmierung

2.1 Räumungsalarmierung

Über den Signalton werden die Besucher und Mitarbeiter zum Verlassen des Gebäudes bzw. des Gebäudeabschnitts aufgefordert.

2.2 Notalarmierung

Zusätzlich ist eine Notalarmierung mit Megafon möglich.

3. Ablauf des Räumungsvorgangs Anordnung der Räumung

Bei genügender Voralarmzeit werden die Beschäftigten, der Sammelplatzleiter sowie die Räumungshelferinnen bzw. Räumungshelfer vom Krisenstab informiert.

Bei direkter Alarmierung (keine Voralarmzeit) verlassen alle sich im Gebäude aufhaltenden Personen unverzüglich nach Auslösung des Signaltons ihre Plätze und begeben sich auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zur Sammelstelle.

Vor dem Verlassen der Räume sind elektrische Geräte auszuschalten. Fenster und Türen sind zu schließen, die Türen sind jedoch nicht abzuschließen.

Der Lastenaufzug darf nicht benutzt werden.

4. Sammelplatz

Sammelplatz ist der Parkplatz Am Sportpark 1 (siehe Beschilderung). Alle verbleiben am Sammelplatz und warten dort auf weitere Anweisungen.

Der Sammelplatz darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr verlassen werden!

5. Rettung gefährdeter Personen

Die Rettung gefährdeter Personen aus lebensbedrohenden Situationen wird grundsätzlich von Rettungskräften der Feuerwehr durchgeführt.

Um die Rettung von innen und außen zu unterstützen, sind folgende Maßnahmen durchzuführen: Für Menschen mit Behinderung ist eine gesonderte Räumungshelferin bzw. ein gesonderter Räumungshelfer eingeteilt.

C. Allgemeine Hinweise

1. Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind in allen Bereichen des Tölzer Hallenbades gekennzeichnet und mit Notbeleuchtung ausgestattet. Die Fluchtwege sind in den Geschossplänen eingezeichnet.

2. Schulungen

Der Krisenstab, der Sammelplatzleiter und die Räumungshelferinnen bzw. Räumungshelfer werden in regelmäßigen Abständen geschult.